



TARIFORDNUNG

für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen der Allgemeinen Sonderschule St. Valentin

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25. 03. 2026

Gem. § 14 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 i.d.j.g.F. wird für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulform (bis mind. 16.00 Uhr) in der Allgemeinen Sonderschule St. Valentin folgendes festgesetzt:

Pkt. 1 An- und Abmeldung

- a) Bei **getrennter Abfolge** können Schüler **an einem oder mehreren Nachmittagen** den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die getrennte Abfolge wird mit einem Betreuungsteil von 5 Tagen bis 1 Tag angeboten.
- b) Eine Anmeldung für die Ganztagesesschule (in Folge GTS) erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Unterhaltspflichtigen und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen. Diese hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

Für bereits in der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler findet ebenfalls zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung die Anmeldung für das nächste Schuljahr statt.

Nach Ende der Anmeldefrist für die GTS ist eine Anmeldung nur mehr zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen erforderlich sind und der Schulerhalter ausdrücklich zustimmt.

Der genaue Ablauf ist für jeden Schüler von der Schulleitung festzulegen und ist von der Schulleitung rechtzeitig den Unterhaltspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

- c) Die **Abmeldung** von der GTS ist nur in begründeten Fällen und nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung jeweils **zu den Semesterenden** möglich.
- d) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Elternbeitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

Pkt. 2 Dauer der Ganztagesesshule

- a) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist, hat die Schulleitung alle Unterhaltspflichtigen darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die GTS im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

Pkt. 3 Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesesshule mit getrennter Abfolge

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Beiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war.

Anmeldetage/Woche	Tarif
5 Anmeldetage	69 €
4 Anmeldetage	64 €
3 Anmeldetage	52 €
2 Anmeldetage	46 €
1 Anmeldetage	40 €

- b) Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 5-mal pro Schuljahr (jeweils 2 Monate) vorgeschrieben. Die Vorschriften sind jeweils am Ende des Vorschreibungsmonats fällig. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zur Abwicklung der Zahlungsmodalitäten einen Bankabbuchungsauftrag zugunsten des Schulerhalters zu veranlassen.
- c) Ist ein Kind **einen vollen Monat** durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag auf Antrag zur Gänze erlassen. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.
- d) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung zweimal nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule, in dem darauffolgenden Monat.

Pkt. 4 Wertsicherungsklausel

Alle genannten Entgelte werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2027 endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die neu berechneten Entgelte sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Bei Überschreitung der Steigerung in Höhe von 5 % tritt diese Erhöhung mit dem jeweiligen, neuen Schuljahr (ab September) in Kraft.

Pkt. 5 Sonstige Beiträge

- Der Essensbeitrag für die Mittagsverpflegung pro Mahlzeit wird zwischen dem jeweiligen Lieferanten und der Mittelschulgemeinde einvernehmlich festgelegt, wobei dieser Essensbeitrag ausdrücklich einer Indexierung unterliegt, welche wiederum einvernehmlich festzulegen ist. Im Falle einer Änderung informieren die zuständigen Stellen.

Pkt. 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt **mit 01.09.2026** in Kraft.